

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Bauleistungen

Bei allen Arbeiten am Bau gilt die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB, TeilB) in der der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Die nachfolgenden Regelungen gelten unter Ausschluss der VOB/B auch, soweit es sich nicht um Bauleistungen handelt (z.B. Friedhofsbezogene Leistungen) oder die VOB/B nicht zur Vertragsgrundlage gemacht wurde.

2. Sonstige Leistungen und Lieferungen

Für Friedhofsbezogene Arbeiten sowie für sonstige Leistungen, die nicht Bauleistungen im Sinne der vorstehenden Ziff. 1 sind, oder Bauleistungen, bei denen die Einbeziehung der Verdingungsordnung für Bauleistungen nicht vereinbart wird, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 631 ff. BGB), soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

2.1 Angebot – Angebotsunterlagen

Das erste Angebot und der erste Entwurf werden durch den Auftragnehmer grundsätzlich kostenfrei erstellt. Für jedes weitere Angebot oder jeden weiteren Entwurf behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, diese gesondert in Rechnung zu stellen, sofern dies vor der Erstellung mitgeteilt wurde und der Auftraggeber dem ausdrücklich zugestimmt hat. Die jeweils gesetzlich gültige Mehrwertsteuer ist enthalten. Im Falle einer Auftragserteilung sind die in Rechnung gestellten Beträge auf den Gesamtpreis anzurechnen. Eigentums- und Urheberrechte von Zeichnungen, Entwürfen und Kostenvoranschlägen gelten wie unter nachfolgend Ziff. 6.

2.2 Auftragsbestätigung

Bis zur Auftragsbestätigung sind alle Angebote des Auftragnehmers freibleibend. Weicht die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers von der Bestellung des Auftraggebers ab, so kommt ein Vertrag in diesem Falle erst mit der Bestätigung des Auftraggebers zustande.

2.3 Genehmigungen

Notwendige behördliche und sonstige Genehmigungen zur Ausführung des Auftrages, insbesondere die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals auf dem Friedhof werden durch den Auftragnehmer auf Kosten des Auftraggebers beschafft. Im Falle der endgültigen Ablehnung der erforderlichen Genehmigung ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Der Auftragnehmer kann in diesem Fall den Schadenersatz nach 2.8 nicht verlangen.

2.4 Leistungen und Lieferungen

Für den Umfang und die Beschaffenheit des Werks ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Weicht diese von der Bestellung des Bestellers ab, so kommt ein Vertrag erst mit der Bestätigung des Bestellers zustande. Die Grundsätze über das kaufmännische Bestätigungsschreiben bleiben von dieser Regelung unberührt. Die Aufstellung des Grabmals erfolgt nach den Versetzrichtlinien des BIV in der jeweils gültigen Fassung oder ggf. nach der TA Grabmal. Für Einzelstücke und Steine mit besonders kleinen Abmessungen gilt als kleinstes Abrechnungsmaß für eine zu bearbeitende Fläche 0,5 qm, auch wenn das Einzelstück kleiner ist.

2.5 Reklamationsausschlüsse

A Muster und Material

Das zu verwendende Material wird in Korn und Farbe möglichst zusammenpassend ausgewählt. Mit Rücksicht auf die Schwankungen, denen Naturstein (Bsp.: Marmor, Kalkstein, Granit) unterliegt, kann genaue Mustertreue nicht garantiert werden, denn Muster lassen nur das allgemeine Aussehen des Materials erkennen, können aber nie alle Unterschiede in Farbe, Aussehen und Struktur zeigen. Verschiedenheiten in Körnung, Farbe und Struktur, sowie Flecken, Adern, Poren, Versteinerungen, Schattierungen und Stiche sind Merkmale eines Naturproduktes und keine Materialfehler. Bei polierfähigen Weichgesteinen sind Polituren aufgrund von Witterungseinflüssen und bei starker Belastung nur bedingt haltbar. Für Beeinträchtigungen der Polituren durch Witterungseinflüsse, die auch bei fachmännischer Verarbeitung unvermeidbar sind, wird jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.

B Maße

Alle vorgeschriebenen Maße werden so weit als möglich eingehalten, jedoch sind geringfügige Abweichungen auf Grund der zu verarbeitenden Materialien oft nicht vermeidbar. Eine hierauf zielende Reklamation kann ebenfalls nicht anerkannt werden. Abweichungen in dieser Form begründen keinen Mangel.

C Offensichtliche Mängel

Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach Auslieferung zu rügen, sonst sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Nach begonnener Weiterverarbeitung der gelieferten Ware ist jede Beanstandung bei offensichtlichen Mängeln ausgeschlossen.

D Bepflanzungsschäden

Wir benötigen für die handwerklich notwendige Arbeit infolge der hohen Steingewichte einen gewissen Raum und Fläche. Alle Mitarbeiter sind gehalten, mit der notwendigen Sorgfalt die Arbeiten auszuführen und die Anlagen pfleglich zu behandeln. Trotzdem lassen sich selbst bei höchster Sorgfalt Schäden nicht vermeiden. Für Bepflanzungsschäden haftet der Lieferer daher nicht.

2.6 Lieferzeit

Wird die vom Auftragnehmer geschuldete Leistung durch höhere Gewalt oder unverschuldetes Unvermögen des Auftragnehmers oder seiner Zulieferer sowie durch ungünstige Witterungsverhältnisse verzögert, so verlängert sich die vereinbarte Leistungsfrist um die Dauer der Verzögerung, höchstens aber um 3 Wochen bzw. bei witterungsbedingten Verzögerungen höchstens um 6 Wochen.

Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so kann er im Falle des Verzuges des Auftragnehmers Ersatz des Verzugschadens nur verlangen, wenn dem Auftragnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im Falle des Lieferverzuges kann der Auftraggeber auch eine angemessene Nachfrist setzen mit dem Hinweis, dass er die Abnahme des Werkes nach Ablauf der Frist ablehne. Die Nachfristsetzung hat schriftlich zu erfolgen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Auftraggeber berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so

beschränkt sich der Schadensersatzanspruch bei einfacher Fahrlässigkeit auf höchstens 10 v.H. der Auftragssumme. Der Anspruch auf Lieferung ist nach Abgabe dieser Erklärung ausgeschlossen. Die Einhaltung der Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten der dem Auftraggeber obliegenden Verpflichtungen voraus. Eine förmliche Abnahme hat stattzufinden, wenn eine Vertragspartei es verlangt. Wird keine Abnahme verlangt, gilt diese als erfolgt, wenn der Auftraggeber innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Fertigstellungsmeldung oder der Rechnung keine Einwendungen gegen die Ausführung des Werkes erhebt. Bei Annahmeverzug des Auftraggebers oder bei schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber ist der Auftragnehmer berechtigt, den ihm entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (Lagerkosten) zu verlangen.

2.7 Vergütung

Ist die vertragliche Leistung vom Auftragnehmer erbracht und vom Auftraggeber abgenommen, so ist die Vergütung inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer nach einfacher Rechnungslegung sofort und ohne jeden Abzug zu entrichten. Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Bei verspäteter Zahlung werden die Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen mit zumindest 5 Prozentpunkten über den jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Ratenzahlungen sind nur bei vorherigem Abschluss einer Teilzahlungsvereinbarung möglich. Die hierbei entstehenden Zinsen und Spesen gehen zu Lasten des Käufers. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Zahlung wegen etwa behaupteter Mängel, oder aus einem sonstigen Grunde zurückzuhalten.

2.8 Pauschalierter Schadensersatz

Kündigt der Auftraggeber vor Ausführungsbeginn den Werkvertrag, so ist der Auftragnehmer berechtigt, 20% der Nettoauftragssumme als pauschalieren Schadensersatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch den Auftragnehmer bleibt unberührt.

2.9 Gewährleistung

Offensichtliche Mängel müssen spätestens zwei Wochen nach der Abnahme schriftlich gerügt werden. Nach Ablauf dieser Frist können Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel nicht mehr geltend gemacht werden. Bei berechtigten Mängelrügen hat der Auftraggeber zunächst das Recht auf Nachbesserung. Solange der Auftragnehmer seiner Verpflichtung auf Mängelbeseitigung durch Nachbesserung nachkommt, hat der Auftraggeber nicht das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, sofern nicht ein Fehlschlagen der ersten Nachbesserung vorliegt. Ist eine Nachbesserung oder Ersatzleistung unmöglich, schlägt sie fehl, oder wird sie verweigert, kann der Auftraggeber einen entsprechenden Preisnachlass oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Wir leisten Gewähr für zugesicherte Eigenschaften und Fehlerfreiheit des Materials und der Verarbeitung, unter Ausschluss jeder weitere Anspruch. Für Materialmängel am Naturgestein (Granit, Marmor, Kalkstein) haften wir nur insoweit, als wir bei Anwendungen fachmännischer Sorgfalt die Mängel hätten erkennen müssen. Natürlicher Verschleiß und Beschädigungen wegen unsachgemäßer Behandlung sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Bei Abholung der Ware ab Lager übernehmen wir die Gewährleistung für Bruch bis zur Verladung. Bei Lieferung durch uns wird die Gewährleistung bis Anlieferung Baustelle übernommen. Wird die gelieferte Ware durch unsere Versetzer aufgestellt bzw. versetzt, so leisten wir Gewähr für Bruch bis einschließlich der Versetzarbeiten. Für alle später auftretenden Bruchschäden wird keinerlei Haftung übernommen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere wegen Folgeschäden, auch aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss, unerlaubter Handlung oder zugesicherter Eigenschaften sind ausgeschlossen gleich auf wessen

Tätigkeit nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung beschränkt sich in allen Fällen der Höhe nach auf den Warenwert.

3. Mangelfolgeschäden

Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Werk selbst entstanden sind, verjähren in sechs Monaten, bei Bauwerken (z. B. auch Grabmalen) in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme des Werkes. Unberührt bleiben Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

4. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum am Liefergegenstand geht -soweit nicht zuvor ein Eigentumsübergang kraft Gesetzes erfolgt ist- erst mit vollständiger Bezahlung der Vergütung über. Der Auftragnehmer gilt bis zur vollständigen Bezahlung als Verwahrer i.S.d. §§ 688 ff. BGB. Soweit dies nach der maßgeblichen Friedhofsordnung erforderlich ist, gibt der Auftraggeber schon jetzt seine Zustimmung zur Entfernung des Werkes, wenn sich der Auftraggeber trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung länger als 2 Monate nach Fälligkeit der Vergütung im Zahlungsverzug befindet. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Pfändungen der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Ist der Auftraggeber gewerblicher Wiederverkäufer der gelieferten Gegenstände, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiterveräußert werden. In diesem Falle werden dem Auftragnehmer die Forderungen des Auftraggebers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes des gelieferten Vorbehaltsgegenstandes abgetreten, der diese annimmt. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Auftraggeber gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Auftraggeber dem Auftragnehmer hiermit ab.

5. Aufrechnung

Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Werkvertrag beruht.

6. Angebots- und Entwurfsunterlagen

Eigentums- und Urheberrechte an den vom Auftragnehmer erstellten Zeichnungen, Entwürfen, Modellen oder Kostenanschlägen behält sich der Auftragnehmer vor. Diese Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Auftragnehmers weder vervielfältigt noch dritten Personen, ausgenommen Familienangehörigen, insbesondere keinen Konkurrenzbetrieben zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrags unverzüglich an den Auftragnehmer zurückzugeben. Der Auftragnehmer setzt bei Bestellungen nach vorgefertigten Zeichnungen voraus, dass sich der Auftraggeber das Ausführungsrecht gesichert hat. Der Auftragnehmer wird für den Fall, dass dies nicht erfolgt ist, durch den Auftraggeber für eventuelle Urheberrechtsverletzungen aus der Auftragsausführung nach vorgefertigter Zeichnung von der Haftung freigestellt.

7. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Zahlung des Kaufpreises sowie für die sonstigen Leistungen des Käufers ist stets der Ort der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers. Bei nach § 38 ZPO (Zivilprozessordnung) zugelassener Gerichtsstandvereinbarung, richtet sich dieser nach dem Ort

der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers. Sind die Vertragsparteien entweder Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

8. Schlussbestimmungen

Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keinerlei Gültigkeit. Sollte eine oder mehrere dieser Bedingungen gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen oder aus anderen Gründen rechtswirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anzuwenden ist unter Ausschluss des EU-Kaufrechts und Verweisungsnormen ausschließlich deutsches Recht, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist. Nach § 14 b Abs. 1 UStG ist diese Rechnung von Privatpersonen 2 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist.

Thorsten Baur
Steinmetz- und Bildhauermeister, staatlich geprüfter Steintechniker
Am Bad 1
86739 Ederheim – Hürnheim